
TOP 2:

Gesetz zur Neuregelung des Rechts zur Sicherstellung der Ernährung in einer Versorgungskrise

Drucksache: 132/17

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Aus Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Artikels 20 Absatz 1 GG ergibt sich eine Verpflichtung des Staates, die Mindestvoraussetzungen für ein menschenwürdiges Dasein zu schaffen. Die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln erfolgt in Deutschland grundsätzlich über den freien Markt. Durch das Ernährungssicherstellungsgesetz (ESG) und das Ernährungsvorsorgegesetz (EVG) soll eine Grundversorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln sowohl im Falle einer zivil als auch einer militärisch bedingten Versorgungskrise ermöglicht werden. Der Bundesrechnungshof hat in seinem Bericht an das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 15. September 2011 in beiden Rechtsbereichen grundlegende Schwachstellen festgestellt und empfohlen, die Grundlagen der Ernährungsnotfallvorsorge und -sicherstellung zu überdenken. Hierzu sei es notwendig, aktuelle Krisenszenarien herauszuarbeiten, ein Gesamtkonzept zu entwickeln, ggf. einheitliche Regelungen für militärische wie nicht militärische Krisenfälle zu erlassen und die Versorgungsplanung und Bevorratung darauf abzustimmen.

Anknüpfungspunkt der staatlichen Ernährungsnotfallvorsorge ist der Eintritt einer Versorgungskrise, also eines Szenarios, in dem bis zu 82 Mio. Menschen über den freien Markt keinen Zugang zu Lebensmitteln mehr haben und daher hoheitlich versorgt werden müssen. Der Eintritt einer solchen Versorgungskrise ist heute zwar als unwahrscheinlich anzusehen, er kann jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden. Staatliche Maßnahmen auf dem Gebiet der Ernährungsnotfallvorsorge müssen zum einen zur Bewältigung einer Versorgungskrise oder zur Vorsorge für eine Versorgungskrise geeignet sein. Darüber hinaus müssen solche Vorsorgemaßnahmen in den regelmäßig nicht durch Krisen betroffenen Zeiten mit einem Aufwand umsetzbar sein, der zu der geringen Eintrittswahrscheinlichkeit der relevanten Szenarien in angemessenem Verhältnis steht. Die derzeit bestehenden Regelungen werden diesen beiden Anforderungen teilweise nicht gerecht. Das vorliegende Gesetz zielt daher auf eine vollständige Neuregelung der staatlichen Ernährungsnotfallvorsorge ab.

Das EVG sowie das ESG sollen zu einem einheitlichen Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetz (ESVG neu) zusammengefasst werden, das sowohl im Spannungs- oder Verteidigungsfall als auch bei zivilen Katastrophen anwendbar ist. Hierfür spricht, dass es nicht nur bei den Sicherstellungsinstrumenten, sondern auch bei den relevanten Szenarien zwischen beiden Gesetzen weitreichende Überschneidungen gibt. Einheitliche Auslöseschwelle für die Anwendbarkeit der Sicherstellungsinstrumente soll die Feststellung einer Versorgungskrise durch die Bundesregierung sein.

Die im Gesetz enthaltenen Verordnungsermächtigungen erlauben es dem zuständigen Bundesministerium, im Bedarfsfall eine den Umständen des jeweiligen Krisenfalls angepasste hoheitliche Bewirtschaftung von Lebensmitteln und verwandten Erzeugnissen einzuführen. Zu diesem Zweck können insbesondere Regelungen über die Produktion, den Bezug oder die Zuteilung von Lebensmitteln erlassen werden. Damit die zuständigen Behörden auch bei sehr kurzfristig eintretenden Krisenszenarien handlungsfähig sind, soll das Gesetz darüber hinaus um einstweilige unmittelbare Eingriffsbefugnisse der zuständigen Behörden ergänzt werden. Die zentrale Herausforderung bei diesen Szenarien liegt darin, verfügbare Lebensmittel trotz etwaigen Ausfalls weiterer Infrastrukturen (Energie, Transport, Arbeitskräfte) schnell, gleichmäßig und sicher an die Bevölkerung zu verteilen. Die hierzu vorgesehenen Befugnisse sollen ermöglichen, dass die zuständigen Behörden einzelne Betriebe der Agrar- und Ernährungswirtschaft einstweilig in Anspruch nehmen können, soweit dies zur Bekämpfung einer Versorgungskrise erforderlich ist.

Bei überregionalen Krisenfällen ist ein durch den Bund koordiniertes Krisenmanagement von herausragender Bedeutung. Bund und Länder sollten daher nach dem Vorbild des Bereichs der Lebensmittelsicherheit den Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung über ein gemeinsames "Versorgungskrisenmanagement" anstreben. Wirksamstes Mittel zur Vorsorge für eine Versorgungskrise ist die Vorratshaltung durch die Privathaushalte (Selbstschutz). Die Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung des Selbstschutzes durch die Bevölkerung sollte daher zur gesetzlichen Aufgabe von Bund und Ländern gemacht werden.

Die Ernährungswirtschaftsmeldeverordnung (EWMV) und die Ernährungsbewirtschaftungsverordnung (EBewiV) sollen aufgehoben werden. Da das neue Gesetz erlaubt, auf bereits vorhandene Daten zur Struktur der Ernährungswirtschaft zurückzugreifen, kann künftig auf eine gesonderte Datenerhebung verzichtet werden. Insbesondere die Erfahrungen mit den nach der EBewiV vorzuhaltenden Lebensmittelkarten haben gezeigt, dass eine derartige Konkretisierung einzelner Sicherstellungsinstrumente im Vorgriff auf eine etwaige Versorgungskrise nicht sinnvoll ist. Wirtschaft und Verwaltung werden durch die Aufhebung der beiden Verordnungen von unnötigem bürokratischem Aufwand entlastet.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 953. Sitzung am 10. Februar 2017 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 218. Sitzung am 16. Februar 2017 auf Grund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft (10. Ausschuss) - BT-Drucksache 18/11203 - unverändert angenommen.

III. Empfehlung des Ausschusses

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen.

